
Internationales Strafrecht im Spannungsfeld der Weltpolitik

Zu den rechtshistorischen und geopolitischen Hintergründen der
Auslieferungsfälle Adamov, Kosovo und kurdischer Widerstand

MARC FORSTER

Inhaltsübersicht

I.	Internationale Krisenherde vor 25 Jahren	1
	1. Revolutionen und Kriege in Iran, Irak und Afghanistan	2
	2. Höhepunkt des kalten Krieges in Europa, erste Anfänge der Balkankonflikte	2
	3. Militärputsch, Kurdenkonflikt und bürgerkriegsähnliche Zustände in der Türkei	3
II.	Das Adamov-Urteil	4
	1. Delikate Ausgangslage	4
	2. Entscheid des Bundesgerichtes	4
	a) beidseitige Strafbarkeit	4
	b) Konkurrenz von Ersuchen	4
	3. Der Grundsatz der beidseitigen Strafbarkeit als Schranke für die «extraterritoriale»Anwendung des innerstaatlichen Rechts	4
III.	Kosovo- und Kurdenentscheide	4
	1. Der politisierte Terrorismusbegriff	4
	2. Bürgerkrieg im Kosovo	4
	3. Kosovo-Urteile des Bundesgerichtes	4
	4. Die Kurdenentscheide	4
	a) BGE 133 IV 58 (Fall «Erdogan» – DHKP-C)	4
	b) BGE 133 IV 76 (Fall M. E. – PKK)	4
IV.	Schlussbemerkung	4

I. Internationale Krisenherde vor 25 Jahren

Es handelte sich um eine weltpolitisch *sehr bewegte Zeit*, als die ersten Studierenden-Jahrgänge (darunter der Schreibende) anfangs der 1980er-Jahre ihr volljuristisches Studium an der HSG abschlossen. Wie im vorliegenden Beitrag dargelegt werden soll,

zeigen die historischen Zusammenhänge heute noch ihre Spuren und Spätfolgen – mit Auswirkungen in die internationalstrafrechtliche Praxis des Bundesgerichtes.

1. Revolutionen und Kriege in Iran, Irak und Afghanistan

Mitte Januar 1979 verliess der von den USA und weiteren westlichen Staaten unterstützte *Schah von Persien* unter starkem innenpolitischem Druck den Iran. *Ayatollah Khomeini* kehrte am 1. Februar 1979 (nach 15 Jahren im französischen Exil) in den Iran zurück. Nach dem Sturz der Regierung rief Khomeini am 1. April 1979 die Islamische Republik Iran aus¹. Am 16. Juli 1979 wurde *Saddam Hussein* zum Staatspräsidenten des Irak ernannt. Im September 1980 begann der *Erste Golfkrieg* zwischen dem Irak und dem Iran, der bis 1988 dauerte und schätzungsweise eine Million Todesopfer forderte². Zur gleichen Zeit brach auch der *Afghanistan-Krieg* aus³.

2. Höhepunkt des kalten Krieges in Europa, erste Anfänge der Balkankonflikte

Am 12. Dezember 1979, erreichte der *Kalte Krieg* in *Europa* einen dramatischen Höhepunkt. Als Antwort auf die neuen sowjetischen SS 20-Mittelstreckenraketen, die mit atomaren Mehrfachsprengköpfen bestückt werden konnten, beschloss die NATO die Stationierung von 109 mobilen Pershing II-Raketen sowie 464 bodengestützten Cruise Missiles in Westeuropa (sog. «Nato-Doppelbeschluss»)⁴. Wenige Tage später marschierten sowjetische Truppen in Afghanistan ein. In Europa selbst zeigten sich

¹ Im November 1979 wurden mehr als 50 Botschaftsangehörige der USA in Teheran als Geiseln genommen und 444 Tage festgehalten. Seither vertritt die diplomatische Vertretung der Schweiz intermediär die amerikanischen Interessen im Iran.

² Vgl. dazu HENNER FÜRSTIG, *Der irakisch-iranische Krieg*, Berlin 1992.

³ Nachdem bis 1979 bürgerkriegsähnliche Zustände geherrscht hatten, marschierten Ende Dezember 1979 sowjetische Truppen in Afghanistan ein. Auf afghanischer Seite starben (bis Kriegsende im Februar 1989) zwischen einer und anderthalb Millionen Menschen (Mujaheddin und vor allem Zivilpersonen). Die sowjetische Armee beklagte ca. 15'000 Gefallene. Die afghanischen Mujaheddin waren durch den US-Geheimdienst CIA über Pakistan jährlich mit mehreren hundert Mio. USD finanziell, rüstungstechnisch und logistisch unterstützt worden (vgl. dazu ROBERT D. KAPLAN, *Soldiers of God: With Islamic Warriors in Afghanistan and Pakistan*, Houghton Mifflin Company 1990; DAVID C. ISBY, *War in a Distant Country – Afghanistan: Invasion and Resistance*, Arms and Armour Press 1986; MOHAMMAD YOUSAF/MARK ADKIN, *Afghanistan – The Bear Trap: The Defeat of a Superpower*, Casemate 2001).

⁴ Anfang Oktober 1980 gewann Helmut Schmidt gegen Franz Josef Strauß die deutsche Bundestagswahl und blieb Bundeskanzler. Am 4. November 1980 wurde Ronald Reagan neuer Präsident der USA, nachdem es seinem Vorgänger Jimmy Carter nicht gelungen war, die Iran-Krise zu bewältigen. In der Schweiz wurde Kurt Furgler auf 1. Januar 1981 Bundespräsident.

schon damals düstere Vorboten der späteren *Balkankriege*⁵: Der Tod des damaligen jugoslawischen Staatspräsidenten *Josip Broz Tito* am 4. Mai 1980 gilt als deren «Geburtsstunde»⁶. Im April 1986 kam es zum verheerenden Atomreaktorunfall in *Tschernobyl* (Ukraine, damals UdSSR)⁷.

3. Militärputsch, Kurdenkonflikt und bürgerkriegsähnliche Zustände in der Türkei

Am 12. September 1980 putschte (zum dritten Mal) das *türkische Militär* gegen die gewählte Zivilregierung⁸. Die Junta verhängte das Kriegsrecht und ging mit massiver Repression gegen kurdische Autonomisten und linke Oppositionelle vor. 1984 begann die «Kurdische Arbeiterpartei» PKK ihren bewaffneten separatistischen Kampf für ein unabhängiges Kurdistan. Der damalige türkische Ministerpräsident *Turgut Özal* hob bis 1986 das Kriegsrecht sukzessive wieder auf – mit Ausnahme der kurdischen Provinzen. In den 1990er-Jahren eskalierte der Kurdenkonflikt zum eigentlichen *Bürgerkrieg*⁹.

Vor dem Hintergrund dieser jahrzehntelang schwelenden geopolitischen Krisenherde hatte das *Schweizerische Bundesgericht* in den letzten Jahren diverse *international-strafrechtliche Entscheide* zu fällen:

⁵ Im Anschluss an den Zerfall der sowjetischen Einflusszonen. Der schleichende Machtzerfall der damaligen UdSSR war besonders durch die unabhängige Gewerkschaftsbewegung in Polen eingeleitet worden: Am 13. Dezember 1981 rief General Wojciech Jaruzelski das Kriegsrecht aus, um gegen die Gewerkschaft «Solidarnosc» und deren Führer, den späteren polnischen Präsidenten Lech Walesa, vorgehen zu können.

⁶ Die jugoslawische Regierung verhängte am 3. April 1981 nach schweren Unruhen in der Provinz Kosovo erstmals den Ausnahmezustand. Zum späteren Kosovokrieg s. unten, Ziff. III/2.

⁷ Durchschmelzen des Reaktorkerns (Super-GAU) mit katastrophalen Kurz- und Langfristfolgen wie radioaktiver Umweltverseuchung und Strahlenerkrankungen (Leukämie, Schilddrüsenkrebs etc.) bei tausenden Menschen (vgl. dazu Deutsches Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 20 Jahre nach Tschernobyl – Eine Bilanz aus Sicht des Strahlenschutzes, Bericht der Strahlenschutzkommission [SSK] des Bundesministeriums, Heft 50 [2006]; UN Chernobyl Forum Expert Group «Environment» [EGE], Environmental Consequences of the Chernobyl Accident and Their Remediation: Twenty Years of Experience; Report of the EGE, August 2005; World Health Organization, Health Effects of the Chernobyl Accident and Special Health Care Programms. Report of the UN Chernobyl Forum Expert Group «Health» [EGH], April 2006). Zum (indirekt) damit zusammenhängenden Fall Adamov s. unten, Ziff. II.

⁸ Unter dem Eindruck des sich zuspitzenden Kalten Krieges sowie zur Eindämmung kommunistischer bzw. kurdisch-separatistischer Organisationen in der Türkei hatten die NATO bzw. die USA den Machtwechsel unterstützt.

⁹ Vgl. dazu unten, Ziff. III/4.

II. Das Adamov-Urteil

1. Delikate Ausgangslage

Am 2. Mai 2005 wurde das ehemalige russische Regierungsmitglied *Evgeny Adamov* auf Ersuchen der USA in Bern verhaftet. Adamov war zuvor Direktor des russischen, nuklearechnologischen Forschungsinstitutes NIKIET und (zwischen 1998 und 2001) *russischer Atomenergieminister* gewesen. Nach dem Reaktorunfall von *Tschernobyl* (im April 1986) hatten die USA, andere westlichen Staaten sowie Privatunternehmen finanzielle und technische Unterstützung geleistet, um die Sicherheit der Kernkraftwerke zu erhöhen, die in Russland, der Ukraine und anderen ehemaligen Teilrepubliken der früheren UdSSR in Betrieb standen (insbesondere des Tschernobyl-Typs «RBMK»). Die US-Strafjustizbehörden warfen Evgeny Adamov vor, er habe sich zwischen 1993 und 2003 insgesamt ca. USD 15 Mio. unrechtmässig angeeignet, welche (im Rahmen des genannten Hilfsprogramms) an das russische Staatsunternehmen NIKIET bezahlt worden seien. Nachdem die Ermittlungen gegen Adamov zunächst primär von den USA ausgegangen waren, stellten sowohl die USA als auch Russland *konkurrierende* Rechtshilfeersuchen, indem beide Staaten von der Schweiz die *Auslieferung* von Evgeny Adamov verlangten.

Der Entscheid, ob und wenn ja welchem Staat Rechtshilfe zu gewähren war, stellte das Bundesgericht¹⁰ vor *heikle Fragen*. Russland befürchtete, dass im Falle einer Auslieferung des ehemaligen russischen Regierungsmitgliedes an die USA *hochstrategische Staatsgeheimnisse* hätten verraten werden können. Dies um so mehr, als Adamov als Ex-Atomenergieminister über Detailkenntnisse des russischen *Nuklear- und Rüstungssektors* verfügte. Auffallend erschien in diesem Zusammenhang auch, dass das US-Justizministerium in seinem Rechtshilfeersuchen auf weitere *weltpolitische Hintergründe* der amerikanischen Untersuchung hingewiesen hatte: Die US-Regierung wirft Russland vor, dem *Iran* (nach dem Ersten Golfkrieg¹¹) *Atomtechnologie geliefert* zu haben, welche dem Aufbau eines Kernwaffenarsenals dienen könnte¹². In seiner Rede

¹⁰ Das Bundesamt für Justiz (EJPD) hatte am 30. September 2005 (erstinstanzlich) entschieden, Adamov an die USA auszuliefern. Dagegen erhoben Adamov und Russland Beschwerde an das Bundesgericht (BGE 132 II 81).

¹¹ Vgl. oben, Ziff. I/1.

¹² 1995 unterzeichnete der Iran einen Vertrag mit Russland über die Fertigstellung des Kernreaktors von Buschehr. Zu diesen geostrategischen Hintergründen vgl. ALEXANDER T. J. LENNON/CAMILLE EISS (Hrsg.), *Reshaping Rogue States: Preemption, Regime Change and US Policy toward Iran, Iraq and North Korea*, Washington Quarterly Readers 2004; KENNETH POLLACK, *The Persian Puzzle: The Conflict Between Iran and America*, New York 2004; SCOTT RITTER, *Target Iran: The Truth about the White House's Plans for Regime Change*, Nation Books 2006; RAY TAKEYH, *Hidden Iran – Paradox and Power in the Islamic Republic*, New York 2006; KENNETH R. TIMMERMAN, *Countdown to Crisis: The Coming Nuclear Showdown with Iran*, Crown Forum 2005; AL J. VENTER, *Iran's Nuclear Option: Tehran's Quest for the Bomb*, New York 2004.

«zur Lage der Nation» vom 29. Januar 2002 bezeichnete US-Präsident *George W. Bush* den Iran zusammen mit Nordkorea und Irak als «Achse des Bösen»¹³. Der internationale Streit um das iranische Atomprogramm hat jüngst zu diversen Resolutionen der *Internationalen Atomenergieorganisation* (IAEO) und des *UNO-Sicherheitsrates* geführt¹⁴. Das US-Justizministerium wies im Adamov-Rechtshilfeersuchen ausdrücklich darauf hin, dass das US-Aussenministerium am 8. Januar 1999 NIKIET auf eine «schwarze Liste» gesetzt hatte. Diese Massnahme sei auf direkte Weisung der amerikanischen Regierung erfolgt, als Reaktion auf die Rolle, welche NIKIET bei der Lieferung von Nukleartechnologie an den Iran gespielt habe¹⁵.

2. Entscheid des Bundesgerichtes

Im Fall Adamov hat das Bundesgericht die Rechtshilfe an die USA aus zwei separaten Gründen *verweigert*. Einerseits verneinte es in bezug auf das US-Auslieferungsersuchen grundsätzlich die Voraussetzung der *beidseitigen Strafbarkeit*. Zum anderen entschied es die internationalstrafrechtliche Frage des *Vorranges* zwischen den *konkurrierenden Ersuchen* zu Gunsten Russlands.

a) beidseitige Strafbarkeit

Zunächst war die völkerrechtliche Auslieferungsvoraussetzung der *beidseitigen Strafbarkeit*¹⁶ (nach schweizerischem Strafrecht) zu prüfen. In Frage kam primär¹⁷ der Straftatbestand der *ungetreuen Amtsführung* (Art. 314 StGB). Die US-Behörden hatten geltend gemacht, die an NIKIET bezahlten Unterstützungsgelder hätten dem *russischen Staat* gehört. Sie warfen Adamov vor, er habe als hoher russischer Amtsträger und Regierungsmitglied einen Teil dieser Gelder für private Zwecke abgezweigt. Die USA verfolgten somit einen *ausländischen* (russischen) Funktionär wegen Untreue zu lasten des *ausländischen* (russischen) Fiskus. Das schweizerische Recht stellt einen solchen Sachverhalt indessen nicht selbständig unter Strafe. Die Amts- und Berufsdelikte von Art. 312–322^{bis} StGB haben nicht den direkten Zweck, ausländische Staaten vor rechtswidrigem Verhalten ihrer eigenen (ausländischen) Amtsträger zu schützen¹⁸.

¹³ Wörtlich: «[...] Iran aggressively pursues these weapons [of mass destruction] and exports terror, while an unelected few repress the Iranian people's hope for freedom [...] States like these, and their terrorist allies, constitute an *axis of evil*, arming to threaten the peace of the world.»

¹⁴ Insbes. IAEO-Resolution vom 4. Februar 1996 sowie Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates Nrn. 1696 (2006), 1737 (2006) und 1747 (2007) nach Kapitel VII der UNO-Charta.

¹⁵ BGE 132 II 81, 87 E. 2.3.4.

¹⁶ Art. 1–2 AVUS (SR 0.353.933.6).

¹⁷ Zu den übrigen in Frage kommenden Straftatbeständen s. ausführlich BGE 132 II 81, 88–93 E. 2.5–2.12.

¹⁸ Vgl. BGE 132 II 81, 88–91 E. 2.5–2.7.

Hingegen leistet die Schweiz *Rechtshilfe*, wenn der ersuchende Staat *eigene* Funktionäre wegen ungetreuer Amtsführung zum Nachteil des *eigenen* Fiskus im Ausland verfolgt¹⁹.

b) Konkurrenz von Ersuchen

In einem zweiten Schritt beurteilte das Bundesgericht die Frage des *internationalstrafrechtlichen Vorrangs* zwischen den *konkurrierenden Ersuchen* der USA und Russlands²⁰. Es wies darauf hin, dass im Falle einer Auslieferung Adamovs an die USA sensible Interessen der «wirtschafts-, nuklear- und sicherheitspolitischen Souveränität Russlands tangiert» worden wären. Ausserdem stellten sich Fragen zur *funktionalen Immunität* des ehemaligen russischen Kabinettsmitgliedes²¹. Auch die allgemeinen internationalstrafrechtlichen Kriterien der *Territorialität* sowie der *aktiven* und *passiven Personalität* sprachen insgesamt für den Vorrang des russischen Ersuchens²².

3. Der Grundsatz der beidseitigen Strafbarkeit als Schranke für die «extraterritoriale» Anwendung des innerstaatlichen Rechts

Die US-Justizbehörden vertraten im Fall Adamov die Ansicht, das amerikanische Strafrecht sei (jedenfalls bei einem gewissen Binnenbezug zu betroffenen US-Interessen) auch auf *ausländische* Sachverhalte anzuwenden. Soweit sich diese Rechtsauffassung²³ auf die Strafrechtshoheit der USA beschränken würde, wäre dagegen nicht

¹⁹ Die Schweiz hätte den USA daher (unter dem Gesichtspunkt der beidseitigen Strafbarkeit) Rechtshilfe leisten müssen, wenn Adamov ein amerikanischer Funktionär gewesen wäre, der die USA geschädigt hätte. Ebenso durfte die Schweiz unter dem Gesichtspunkt der beidseitigen Strafbarkeit eine Auslieferung Adamovs an Russland bewilligen: Russland verfolgte einen Sachverhalt, der auch in der Schweiz (nach Art. 314 StGB) analog strafbar wäre, nämlich die ungetreue Amtsführung eines inländischen Amtsträgers zum Nachteil des inländischen Fiskus.

²⁰ Bei Amts- und Korruptionsdelikten wird dem direkt betroffenen Heimatstaat regelmässig Rechtshilfe (zur Verfolgung eigener Amtsträger) gewährt. Normalerweise geht die Initiative zur Strafverfolgung denn auch primär vom direkt betroffenen Staat aus. Bloss indirekt betroffenen Drittstaaten wird in solchen Fällen nicht bzw. nur mit grosser Zurückhaltung Rechtshilfe gewährt (vgl. BGE 132 II 81, 99 f.; PAOLO BERNASCONI, Die Bestechung ausländischer Beamter nach schweizerischem Straf- und Rechtshilferecht zwischen EG-Recht und neuen Antikorruptions-Staatsverträgen, ZStrR 109 (1992), S. 383 ff., 394 ff.; MARK PIETH, in: Basler Kommentar StGB, Bd. II, Basel 2003, vor Art. 322^{ter} StGB, N 18).

²¹ BGE 132 II 81, 98 f. E. 3.4.2, 100 f. E. 3.4.4.

²² BGE 132 II 81, 96 f. E. 3.3, 101 E. 3.4.5–3.5. Mit der Auslieferung an Russland konnte namentlich sichergestellt werden, dass die untersuchten Straftaten im primär betroffenen Tatortstaat bzw. am Deliktsschwerpunkt einer Gesamtbeurteilung unterzogen werden.

²³ Im Fall Adamov sprach das US-Justizdepartment von «offenses against the USA». Zur Problematik der extraterritorialen Rechtsanwendung insbes. durch die USA vgl. BGE 76 IV 210; VPB 40 (1976) Nr. 89, S. 102; «Lotus»-Entscheid des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag,

viel einzuwenden. Wie der Adamov-Entscheid deutlich macht, sieht dies im Falle der Inanspruchnahme von internationaler Rechtshilfe jedoch anders aus. Hier setzt der Grundsatz der *beidseitigen Strafbarkeit* einer «extraterritorialen» Anwendung des innerstaatlichen Rechts durch den ersuchenden Staat klare *völkerrechtliche Grenzen*²⁴.

III. Kosovo- und Kurdenentscheide

1. Der politisierte Terrorismusbegriff

Die Bedrohung durch schwere Terroranschläge hat in den letzten Jahrzehnten zweifellos zugenommen²⁵. Einerseits braucht es konsequente, internationale Anstrengungen zur strafrechtlichen Verfolgung²⁶ der verantwortlichen Schwerverbrecher; andererseits darf sich das internationale Strafrecht auch nicht zu politischen Zwecken manipulieren und missbrauchen lassen: Massive Gewaltanwendungen bis hin zu terroristischen Anschlägen reflektieren nicht selten die Verzweiflung von betroffenen Menschen in rücksichtslos und brutal geführten Bürgerkriegen bzw. regionalen Konflikten mit Zehntausenden von Toten und Millionen von Vertriebenen²⁷. Bei faktischen Bürgerkriegsverhältnissen bezichtigen sich regelmässig beide Seiten eines «terroristischen» Vorgehens oder schwerster Menschenrechtsverletzungen: «One man's

Publications de la Cour Permanente de Justice Internationale, Série A, vol. 10, S. 18 f.; ROLF BÄR, Extraterritoriale Wirkung von Gesetzen, in: Die schweizerische Rechtsordnung in ihren internationalen Bezügen, Bern 1988, S. 12 f.; ROBERT ROTH, Territorialité et extraterritorialité en droit pénal international, ZStrR 112 (1994) S. 1–25; STEFAN TRECHSEL, Neuer Zündstoff im Justizkonflikt Schweiz-USA, in: Roger Zäch (Hrsg.), Geheimnisschutz, St. Galler Studien zum Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht, Bd. 11, Bern 1986, S. 71 f.

²⁴ Soweit der ersuchte Staat nicht selbst Auslandsachverhalte (analog) unter Strafe stellt, hat er die entsprechende «extraterritoriale» Strafverfolgung durch einen ersuchenden Staat nicht zu unterstützen. Dies gilt nicht nur für die Amts- und Korruptionsdelikte.

²⁵ Ins kollektive Gedächtnis eingebrannt haben sich besonders die Attacken des 11. September 2001 («9/11») in den USA mit tausenden Todesopfern, die verheerenden Bombenattentate auf die Madrider Vorortzüge vom 11. März 2004 (191 Tote, mehr als 2000 Verletzte), der mörderische Anschlag auf die Schule im nordossetischen Beslan (September 2004, über 300 Tote, vorwiegend Kinder) oder die Bombenattentate auf die Londoner U-Bahn- und Buslinien vom 7. Juli 2005 (56 Tote, über 700 Verletzte).

²⁶ Zum einen auf dem Wege der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen an betroffene Staaten (vgl. MARC FORSTER, Die Strafbarkeit der Unterstützung (insbesondere Finanzierung) des Terrorismus. Al Qaïda, ETA, Brigade Rosse – das schweizerische Antiterrorismus-Strafrecht auf dem Prüfstand, ZStrR 121 (2003)), S. 423 ff.), zum andern durch die internationale Gerichtsbarkeit wie etwa (für den Fall der Balkankonflikte) das UNO-Jugoslawientribunal in Den Haag.

²⁷ Insbesondere Palästina-Konflikt, Bürgerkriege auf dem Balkan, Kurdenkonflikt in der Türkei, Tschetschenienkriege, Bürgerkriege in Afghanistan, Irak oder Sudan.

terrorist is another man's freedom fighter». Ein derart *politisiert*er Terrorismusbegriff dient nicht selten als Vorwand für ein noch gewaltsameres Vorgehen gegeneinander²⁸.

Wo hört «legitimer» Widerstandskampf gegen Unterdrückung oder Besetzung auf und wo fängt Terrorismus an?²⁹ Wann liegt ein «politischer» Konflikt etwa im Rahmen einer Bürgerkrieges vor? Mit diesen Fragen, die zu den schwierigsten Problemen des internationalen Strafrechts gehören, hatte sich das Bundesgericht in jüngerer Zeit mehrmals zu befassen. Die Entscheide betrafen namentlich den Bürgerkrieg im Kosovo sowie den *Kurdenkonflikt*³⁰ in der Türkei.

2. Bürgerkrieg im Kosovo

In den 1990er-Jahren wurde Europa selbst Schauplatz und Zeugin von mörderischen *Bürgerkriegen* in der *Balkanregion*, namentlich in Bosnien (1992–1997) und Kosovo-Südserbien (1998–2001). Gemäss Berichten der UNO und der OSZE liess die damalige, jugoslawisch-serbische Regierung unter dem Präsidenten *Slobodan Milosevic* die kosovo-albanisch-muslimische Bevölkerung in der serbischen Provinz «Kosovo» (albanisch: Kosova) jahrelang (und besonders ab Februar 1998) terrorisieren. Die serbischen Militär- und Polizeikräfte bombardierten und zerstörten Dutzende von Dörfern, verübten zahlreiche Massaker an Zivilisten und betrieben (mit dem Ziel einer sogenannten «ethnischen Säuberung» des Kosovo) systematische Massenvertreibungen der Zivilbevölkerung bzw. Deportationen, welche (bis Juni 1999) zu ca. 800'000 Flüchtlingen (etwa einem Drittel der gesamten Bevölkerung Kosovos) führten. Trotz internationalen Sanktionen und Verurteilungen durch mehrere Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates und der OSZE stellte die serbische Regierung die völkerrechtswidrigen Kampfhandlungen im Kosovo nicht ein. Nachdem im Februar 1999 auch die Friedensverhandlungen von *Rambouillet* gescheitert waren, griff die NATO (ab 24. März 1999) mit Luftangriffen gegen Serbien militärisch ein³¹.

²⁸ Vgl. MARC FORSTER, Zur Abgrenzung zwischen Terroristen und militanten «politischen» Widerstandskämpfern im internationalen Strafrecht. Am Beispiel des serbisch-kosovo-albanischen Bürgerkriegs, ZBJV 141 (2005) S. 213 ff., 215.

²⁹ Ist z.B. jeder tschetschenische Aktivist oder Partisan, der angesichts des Vorgehens der russischen Armee in seiner Heimat zu den Waffen greift, ein Terrorist? Sind militante Widerstandskämpfer, die während der Bürgerkriege in Bosnien oder im Kosovo (nach Massakern an Zivilisten oder als Reaktion auf sogenannte «ethnische Säuberungen») auf feindliche Truppen schossen, als Verbrecher zu verfolgen? Ist jeder Palästinenser, der sich gegen die militärische Besetzung oder gegen die völkerrechtswidrige Siedlungspolitik der israelischen Regierung gewaltsam (etwa im Rahmen der «Intifada») zur Wehr setzt, ohne weiteres ein Terrorist? vgl. zu diesen Fragen FORSTER, Abgrenzung (Fn. 28), S. 213 ff.; ders., Terroristischer Massenmord an Zivilisten als «legitimer Freiheitskampf» (im Sinne von Art. 260^{quinquies} Abs. 3 StGB) kraft «Analogieverbot»? ZStrR 124 (2006), S. 331 ff.

³⁰ Nachfolgend, Ziff. 4.

³¹ Vgl. dazu FORSTER, Abgrenzung (Fn. 28), S. 224 f.

Im Verlauf des Bürgerkrieges im Kosovo und in Südserbien hatte sich auf kosovo-albanischer Seite die paramilitärische Organisation *UCK* konstituiert und an den eskalierenden Ausschreitungen und Kampfhandlungen beteiligt. Auf beiden Seiten kam es zu Anschlägen, schweren Verbrechen und Gräueltaten, zunächst in starkem Ausmass gegen die kosovo-albanische (mehrheitlich muslimische) Zivilbevölkerung, dann aber auch gegen serbische Sicherheitskräfte, Vertreter von Hilfsorganisationen und gegen die serbische Minderheit der Region Kosovo-Südserbien. Auch der UCK werden vom UNO-Jugoslawientribunal (ICTY) in Den Haag Bürgerkriegsverbrechen zur Last gelegt. Am 10. Juni 1999 erliess der UNO-Sicherheitsrat die Resolution Nr. 1244. Darin wurde beschlossen, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen in der «autonomen», serbischen Provinz Kosovo eine zivile Übergangsverwaltung und internationale Sicherheitskräfte einzusetzen³². Der frühere jugoslawische Präsident *Milosevic* wurde am 28. Juni 2001 an den ICTY überstellt und am 16. Oktober 2001 zusammen mit weiteren Angeschuldigten wegen schweren Kriegsverbrechen angeklagt, namentlich begangen gegen die albanische Zivilbevölkerung im Kosovo. Am 11. März 2006 starb er in Haager Sicherheitshaft.

3. Kosovo-Urteile des Bundesgerichtes

Am 23. Januar 2004 beantragte das damalige *Serbien-Montenegro* von der Schweiz die Auslieferung des *Kosovo-Albaners R*³³. Das Bundesamt für Justiz (BJ) des EJPD hatte die Auslieferung bewilligt, wogegen R. Beschwerde an das Bundesgericht führte. Von serbischer Seite wurde dem Verfolgten «Terrorismus» vorgeworfen, da er der «Albanian National Army» (ANA), einer Nachfolgeorganisation der UCK, angehört habe, welcher Attentate gegen serbische Sicherheitskräfte in Kosovo-Südserbien zur Last gelegt wurden³⁴. Vor dem Hintergrund der blutigen Bürgerkriegsgeschichte warf der Fall schwierige tatsächliche und rechtliche Fragen auf: Als Hauptverdächtige wurden von serbischer Seite *kosovo-albanische Sicherheitskräfte* genannt, nämlich Angehörige der (von der UNO und OSZE eingesetzten und überwachten) multiethnischen Polizei der «autonomen Provinz» Kosovo. In diesem Zusammenhang drängten sich Bedenken auf, ob die Strafverfolgung durch die serbischen Behörden nicht primär *politi-*

³² Auf dieser Grundlage wurde die Mission der UNO und der OSZE zur Interimsverwaltung im Kosovo (UNMIK) geschaffen. Zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung wurden zudem multinationale Streitkräfte stationiert (Kosovo Force/KFOR). Die Schweiz beteiligt sich mit einer «Swiss Company» (SWISSCOY) an der KFOR; vgl. KFOR-Botschaft des Bundesrates, BBl 2005, 447 ff.; FORSTER, Abgrenzung (Fn. 28), S. 225–227.

³³ Dieser hatte schon seit Jahren in der Schweiz gelebt und war den hiesigen Behörden nicht negativ aufgefallen.

³⁴ Zwar habe R. an den Anschlägen nicht persönlich teilgenommen, diese jedoch von der Schweiz aus koordiniert und logistisch unterstützt.

schen Zwecken diene³⁵. In seinem *ersten* Kosovo-Urteil (BGE 130 II 337) erwog das Bundesgericht, dass in heiklen Fällen, wie dem vorliegenden, «erhöhte Anforderungen an die Ausführlichkeit, Widerspruchsfreiheit und Verlässlichkeit» eines Auslieferungsersuchens zu verlangen seien. Da in verschiedenen Punkten unklar war, ob die Rechtshilfenvoraussetzungen erfüllt waren, hob das Bundesgericht den Auslieferungsentscheid auf und wies den Fall zur Vornahme weiterer Abklärungen und Neubeurteilung an das BJ zurück³⁶.

Gestützt auf zusätzliche Abklärungen³⁷ bestätigte das BJ am 3. Dezember 2004 seinen Auslieferungsentscheid. Die von R. wiederum erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht in seinem *zweiten* Kosovo-Urteil (BGE 131 II 235) ab. Das Bundesgericht erkannte zwar den Bürgerkriegshintergrund von Anschlägen der ANA gegen serbische Sicherheitskräfte (darunter die Tötung eines serbischen Polizisten im Februar 2003). Es wies jedoch darauf hin, dass die ANA nicht ausschliesslich Gewalttaten gegen verfeindete Sicherheitskräfte verübt hatte, sondern (ab Mitte April 2003) auch *Bombenanschläge* gegen *zivile Einrichtungen*³⁸. Da die ANA im fraglichen Tatzeitraum die Tatbestandsmerkmale einer *verbrecherischen Organisation* (im Sinne von Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB) erfüllte und der Verfolgte R. die ANA logistisch und finanziell *unterstützt* hatte, wurde eine auslieferungsfähige Straftat bejaht. Das Bundesgericht wies auch die Einrede von R. ab, er werde *politisch verfolgt*: Bei politisch-ideologisch bzw. religiös motivierten terroristischen Gewaltverbrechen wie *Bombenanschlägen* und *Tötungsdelikten* sei eine internationalstrafrechtliche Verfolgung grundsätzlich zulässig. Zwar könnten bei offenen Bürgerkriegen (oder auch im Widerstandkampf gegen fremde Besatzung oder diktatorische Regimes) allenfalls *Ausnahmen* in Frage kommen, eine solche Ausnahme sei jedoch hier nicht gegeben³⁹.

Ein gewisses *Unbehagen* bleibt. Der *völkerrechtliche Status* des Kosovo ist leider noch immer ungeklärt⁴⁰. Rund zehn Prozent aller Kosovo-Albaner, ca. 200'000 Personen, sind heute (meist als ehemalige Bürgerkriegsflüchtlinge) in der *Schweiz* wohnhaft. Auf der einen Seite verfolgt Serbien ehemalige kosovo-albanische Widerstandskämpfer auf dem Wege des internationalen Rechtshilfe; andererseits hat der (völ-

³⁵ Zudem stellte sich die Frage, inwiefern die ANA als ehemalige Bürgerkriegspartei internationalstrafrechtlich als «terroristisch» eingestuft werden konnte.

³⁶ BGE 130 II 337, 348 f. E. 7.4; vgl. dazu FORSTER, Abgrenzung (Fn. 28), S. 229–231.

³⁷ Des Dienstes für Analyse und Prävention des Bundesamtes für Polizei sowie des EDA.

³⁸ Ausserdem sei die akute Phase des Bürgerkrieges im Kosovo damals eingestellt gewesen.

³⁹ Zwar kam es (besonders im März 2004) erneut zu blutigen interethnischen Auseinandersetzungen im Kosovo. Der offene Bürgerkrieg war jedoch 2003 (im Tatzeitpunkt) seit einigen Jahren formell beendet. Seither unternimmt die internationale Staatengemeinschaft grosse Anstrengungen zur Befriedung der Krisenregion. Demgegenüber war es das Ziel der ANA, die ehemalige Bürgerkriegsregion Kosovo-Südserbien mit dem Einsatz von Gewalt politisch zu destabilisieren, um die Unabhängigkeit des Kosovo von Serbien zu erzwingen; vgl. BGE 131 II 235, 242 f. E. 2.13, 246 f. E. 3.5; FORSTER, Abgrenzung (Fn. 28), S. 232–235.

⁴⁰ Ende Juli 2007 scheiterte der UNO-Resolutionsentwurf westlicher Staaten zum künftigen Status des Kosovo am angedrohten Veto Russlands im UNO-Sicherheitsrat.

kerrechtlich faktisch anerkannte) Kosovo bisher keine Möglichkeit, serbische Kriegsverbrecher auf analoge Weise zu verfolgen. Das Ungleichgewicht wird noch verschärft durch den Umstand, dass die serbische Regierung mit dem ICTY bisher nur ungenügend zusammengearbeitet hat. Sie widersetzt sich seit Jahren verschiedenen UNO-Resolutionen, indem sie sich weigert, diverse angeklagte Kriegsverbrecher an den ICTY auszuliefern⁴¹. Diese stossende *völkerrechtliche Inkongruenz* stellt nicht nur für die politische Integration Serbiens in Europa eine Hypothek dar, sondern auch für die Beanspruchung von internationaler Rechtshilfe in Strafsachen.

4. Die Kurdenentscheide

Der *türkisch-kurdische Bürgerkrieg* ist eines der tragischsten Kapitel der modernen Geschichte⁴². Der Kurdenkonflikt eskalierte Anfangs der 1990er-Jahre, als der türkische

⁴¹ Dabei geht es vor allem um Radovan Karadzic und Ratko Mladic, welche sich für Kriegsverbrechen in Bosnien zu verantworten haben, aber auch um serbische Armeekommandanten und Polizeichefs, denen Gräueltaten im Kosovo vorgeworfen werden, vgl. FORSTER, Abgrenzung (Fn. 28), S. 227.

⁴² Das Siedlungsgebiet der Kurden in Vorderasien ist mit etwa 530'000 km² ungefähr so gross wie Frankreich und umfasst heute geographisch Teile der Türkei, Iraks, Irans und Syriens. Die meisten türkischen Kurden, insgesamt 20 Mio. Menschen, leben heute in Ost- und Südostanatolien. Die Kurden sind zwar überwiegend sunnitisch-muslimischer Glaubensrichtung; ethnisch-kulturell gehören sie aber weder zu den Arabern noch zu den Türken, sondern pflegen eine eigene Kultur und Tradition sowie eine eigene (mit dem Persischen verwandte) Sprache. Nach der Auflösung des Osmanischen Reiches als Folge der Ersten Weltkriege (Armenier-Deportation 1914–1916, Schlacht von Gallipoli 1915) wurde den Kurden im Vertrag von Sèvres (1920) von den Siegermächten das Recht auf Selbstbestimmung zugebilligt. Die südwestlichen Gebiete Kurdistans waren französischer Einflussbereich und wurden zu Syrien geschlagen, England wurde Mandatsmacht im heutigen Irak, dem die östlichen Kurdengebiete einverleibt wurden. Dem Widerstand des Staatsgründers Mustafa Kemal «Atatürk» («Vater der Türken») gegen die europäische Besatzung und Teilung Kleinasiens schlossen sich die Kurden an. Im Vertrag von Lausanne (1923) wurden mit dem Vertrag von Sèvres auch die Autonomiezugeständnisse an die Kurden revidiert. Am 29. Oktober 1923 rief Atatürk die türkische Republik mit der Hauptstadt Ankara aus. Die Reformen von Atatürk (Laizismus, Säkularisierung, Etatismus) stiessen bei den Kurden aufgrund religiöser, kultureller und sozialer Kollisionen auf Widerstand. Ausserdem zielten die Reformen Atatürks auf die Schaffung eines homogenen türkischen Nationalstaates, was die kurdische Tradition und Kultur in Frage stellte. Dem türkischen Assimilierungsdruck begannen sich die Kurden daher zu widersetzen. Schon 1925–1940 kam es zu ca. 20 kurdischen Aufständen, welche von der türkischen Armee blutig niedergeschlagen wurden. Im Jahr 1960 putschte das türkische Militär ein erstes Mal. Den kurdischen Aufständen folgten radikale Türkisierungsmassnahmen, indem türkische Nachnamen zwangsweise eingeführt, Ortsnamen ins Türkische geändert und Zehntausende Kurden deportiert bzw. zwangsweise umgesiedelt wurden. Noch bis ins 21. Jahrhundert hinein (türkische Beitrittsbestrebungen zur EU) wurden die Kurden in der Türkei ethnisch diskriminiert und an der Ausübung ihrer Kultur systematisch gehindert. Der Gebrauch der kurdischen Sprache in der Schule, auf Ämtern, in Liedtexten und Literatur sowie in Funk und Fernsehen war strafrechtlich verboten und wurde als «Separatismus» bestraft. (Offi-

Staat immer repressivere Massnahmen gegen den kurdischen Widerstand einsetzte, in den südöstlichen Provinzen eine Militärverwaltung installierte und sogenannte «Dorfwächter» rekrutierte⁴³. Diverse Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie Berichte des Europarates, der EU-Kommission, des Europäischen Folterschutzausschusses und internationaler Menschenrechtsorganisationen dokumentieren, dass (besonders in den Jahren 1992 bis 1997) in den von Kurden bewohnten Gebieten schwerste Menschenrechtsverletzungen erfolgt sind, für die zum einen militante separatistische Widerstandsorganisationen (namentlich die PKK), zum anderen aber auch die türkischen Sicherheitskräfte verantwortlich waren⁴⁴. Bis

ziell bis 1983, danach faktisch bis in die jüngste Zeit. Der erste kurdische Sender wurde 2005 zugelassen.) Die Existenz einer kurdischen Kultur wurde offiziell geleugnet, die Kurden als «Bergtürken» bezeichnet. Im Verlauf der 1960-er Jahre entwickelte sich ein organisierter kurdischer Widerstand gegen die türkische Diskriminierung und Unterdrückung. 1965 wurden 15 Abgeordnete der kommunistischen «Türkischen Arbeiterpartei» (TIP) ins Parlament gewählt. Auch der extreme rechte Rand wurde politisch gestärkt («Nationale Heilspartei», MSP; «Nationale Bewegung», MHP). Die TIP versuchte erstmals, das Kurdenproblem politisch zu debattieren. Gleichzeitig bekämpften sich in der ganzen Türkei militante rechtsextreme (insbesondere sog. «Graue Wölfe») und linksextreme politische Organisationen gegenseitig mit schweren Gewalttaten, die Ende der 60-er Jahre eskalierten. Im März 1971 griff das Militär erneut in die Politik ein (ohne offiziellen Putsch, der dann aber 1980 folgte). Es entstanden 1978 die (ursprünglich sozialistisch orientierte) «Arbeiterpartei Kurdistans» (PKK) unter Abdullah Öcalan sowie – ebenfalls 1978 – die «Devrimci Sol» bzw. ab ca. 1993 (nach einer Aufspaltung) die DHKP-C. Ziel dieser linksextrem ausgerichteten Widerstandsorganisationen war einerseits die kulturelle und politische Selbstbestimmung der Kurden, die notfalls auch separatistisch und mit Waffengewalt durchgesetzt werden sollte, andererseits die Bekämpfung der ebenfalls gewalttätigen rechtsextremen politischen Rivalen (MHP/«Graue Wölfe»). – Quellen: HÜSEYİN AGUICENOĞLU, Genese der türkischen und kurdischen Nationalismen im Vergleich, Münster 1997; FERÖZ AHMAD, Geschichte der Türkei, Essen 2005; SENEM AYDIN/FUAT E. KEYMAN, European Integration and the Transformation of Turkish Democracy, Centre for European Policy Studies, Bruxelles 2004, S. 40 ff.; GAZI CAGLAR, Die Türkei zwischen Orient und Okzident. Eine politische Analyse ihrer Geschichte und Gegenwart, Münster 2004; MICHAEL KIRSCHNER, Türkei/Irak: Aktivitäten der Nachfolgeorganisationen der Kurdischen Arbeiterpartei PKK zwischen 2002 und 2003, Berlin 2005; MARCEL KLUGMANN, Europäische Menschenrechtskonvention und antiterroristische Massnahmen. Eine Untersuchung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte am Beispiel des Nordirland- und des Kurdenkonfliktes, Diss. Bonn 2001, Frankfurt/M. 2002; CHRISTIAN RUMPE, The Protection of Human Rights in Turkey and the Significance of International Human Rights Instruments, Human Rights Law Journal 14 (1993) S. 394 ff.; ders., Notstandsdictatur in Teilen der Türkei und ihre rechtlichen Auswirkungen auf das Regime der Normalverfassung im übrigen Staatsgebiet der Republik, EuGRZ 1990, S. 249 ff.; UDO STEINBACH, Geschichte der Türkei, München 2000.

⁴³ Es handelte sich dabei um kurdischstämmige Grossgrundbesitzer und Bauern, die vom türkischen Staat finanziell entschädigt, mit Waffen versorgt und teilweise auch zwangsrekrutiert wurden.

⁴⁴ Vgl. dazu ausführlich BGE 133 IV 58, 61–63, E. 4.2–4.4; Zwischen den Widerstandsorganisationen einerseits und den türkischen Sicherheitskräften sowie «Dorfwächtern» andererseits kam es zu einer Eskalation der Gewalt bis hin zu schwersten Menschenrechtsverletzungen, besonders gegen kurdische Zivilpersonen, welche der Kollaboration mit der PKK verdächtigt wurden.

1994 wurden durch das Militär ca. 2'000 kurdische Dörfer gewaltsam geräumt, ihre Bevölkerung vertrieben. Die separatistischen Organisationen verübten Anschläge gegen türkische Sicherheitskräfte und kurdische Kollaborateure. Ab 1994 wütete in den Kurdengebieten der südöstlichen Türkei ein eigentlicher Bürgerkrieg, dem bis heute Zehntausende Menschen zum Opfer fielen. Mehr als zwei Millionen Kurden sind seit 1990 aus ihrer Heimat geflüchtet.

a) BGE 133 IV 58 (Fall «Erdogan» – DHKP-C)

*Erdogan E.*⁴⁵ war im Zeitpunkt der ihm von der Türkei vorgeworfenen Straftaten 15–16 Jahre alt. Er reiste im Mai 1996 im Alter von 17 Jahren als kurdischer Flüchtling in die Schweiz ein⁴⁶. Im April 2003 ersuchte die Türkei die Schweiz um Auslieferung von «Erdogan»⁴⁷. Am 16. August 2006 bewilligte das BJ die Auslieferung. Die türkischen Behörden warfen dem Verfolgten vor, er habe sich (in der Zeit von 1994–1995) im Rahmen von gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen der linksextremen separatistischen Organisation *DHKP-C* und türkischen Sicherheitskräften wegen «Terrorismus» strafbar gemacht. Das Bundesgericht weist im Fall «Erdogan» auf die lange *Dauer* des Verfahrens sowie auf *Mängel* und Widersprüche des Auslieferungersuchens hin. Es fehlte an ausreichend verlässlichen Verdachtsgründen dafür, dass der Verfolgte sich eines Tötungsdeliktes bzw. der Unterstützung einer terroristischen Organisation strafbar gemacht hatte⁴⁸. Zudem hätte eine Auslieferung «Erdogans» dem Sinn und Zweck des Europäischen Auslieferungsübereinkommens widersprochen. Dabei war dem jugendlichen Alter des Verfolgten zur Tatzeit Rechnung zu tragen⁴⁹, der damaligen Situation in seiner Heimat sowie den Umständen seiner Immigration in die Schweiz⁵⁰. Das Bundesgericht beurteilte die völkerrechtlichen Auslieferungsvoraussetzungen im Fall «Erdogan» als nicht erfüllt und ordnete die Haftentlassung des Verfolgten an.

⁴⁵ Bei «Erdogan» handelt sich um den Vornamen des Verfolgten.

⁴⁶ Das damals zuständige Bundesamt für Flüchtlinge bewilligte ihm im November 1999 die vorläufige Aufnahme. Am 14. September 2006 trat das Bundesamt für Migration (BFM) zwar auf «Erdogans» Gesuch, es sei ihm (wiedererwägungsweise) Asyl zu gewähren, nicht ein. Eine dagegen erhobene Beschwerde hiess die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) jedoch mit Urteil vom 7. Dezember 2006 gut. Die ARK wies das Asylgesuch zur materiellen Prüfung zurück an das BFM.

⁴⁷ Nachdem das BJ das Ersuchen etwa zwei Jahre lang unbehandelt gelassen hatte, ordnete es im Januar 2006 die Verhaftung des Verfolgten an.

⁴⁸ BGE 133 IV 58, 63–75 E. 5; Bei «Erdogan» handelte es sich um einen zum Tatzeitpunkt 15- bis 16-jährigen Mitläufer einer linksextremen separatistischen Organisation auf dem Höhepunkt des türkisch-kurdischen Bürgerkrieges (vgl. BGE 133 IV 58, 74 f. E. 5.3.4–5.3.7).

⁴⁹ Der insoweit dem Jugendstrafrecht unterstand.

⁵⁰ Insbesondere der 1999 erfolgten asylrechtlichen vorläufigen Aufnahme. Unbestrittenermassen hatte sich der Verfolgte in den mehr als 10 Jahren seines Aufenthaltes in der Schweiz auch nichts zuschulden kommen lassen (vgl. BGE 133 IV 58, 67–70 E. 5.2.1–5.2.2).

b) BGE 133 IV 76 (Fall M. E. – PKK)

Anders entschied Lausanne im Falle eines weiteren (kurdischstämmigen) türkischen Staatsangehörigen. Hier *bewilligte* das Bundesgericht die Auslieferung. Dem Verfolgten M. E. wurde von der Türkei vorgeworfen, er habe sich (zwischen April 1990 und August 2001) als *Führungsmitglied*⁵¹ der PKK an einer Vielzahl von schweren Verbrechen beteiligt, denen nicht zuletzt zahlreiche *Zivilpersonen* zum Opfer gefallen seien. Insbesondere wurde ihm die massgebliche Beteiligung an der Tötung eines sogenannten «Dorfwächters» zur Last gelegt⁵². Das Bundesgericht verwarf den Einwand, diese Vorwürfe seien rein «politischer» Natur⁵³. Es erwog jedoch, dass gerade bei mutmasslichen PKK-Kämpfern der nach wie vor angespannten *Menschenrechtslage* in der Türkei Rechnung zu tragen sei. Berichte über Fälle von Grundrechtsverletzungen dürften nicht leicht genommen werden. Im Fall M. E. rechtfertige dies aber nicht den Ausschluss jeglicher Rechtshilfe. Auch Staaten, die eine dramatische Bürgerkriegsgeschichte und Probleme bei der konsequenten Gewährleistung der Menschenrechte zu bewältigen haben, müsse es grundsätzlich möglich sein, zur Verfolgung von schweren Verbrechen bzw. terroristischen Anschlägen Rechtshilfe zu erhalten. Das internationale Strafrecht dürfe allerdings weder zu politischen Zwecken missbraucht werden, noch seinerseits allfälligen Menschenrechtsverletzungen Vorschub leisten. In politisch konnotierten und völkerrechtlich schwierigen Fällen sei daher besonderes Gewicht auf wirksame und überprüfbare Menschenrechtsgarantien zu legen. Das Bundesgericht bewilligte zwar grundsätzlich die Auslieferung von M. E. Der Vollzug der Auslieferung wurde jedoch von der *Bedingung* abhängig gemacht, dass die Türkei praxiskonforme überprüfbare *Garantieerklärungen* abgibt⁵⁴.

⁵¹ Ab 1995 war M. E. Mitglied des Zentralkomitees der PKK. Ab 1993 wurde die PKK von der internationalen Staatengemeinschaft als «terroristisch» eingestuft.

⁵² Vgl. dazu BGE 133 IV 76, 82 E. 2.6.

⁵³ Das Bundesgericht erwog, die zahlreichen schweren Verbrechen der PKK, nicht zuletzt gegen Zivilpersonen, könnten «selbst in bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen» nicht mehr als «angemessene oder wenigstens einigermassen verständliche Mittel des gewalttätigen Widerstands gegen die geltend gemachte ethnische Verfolgung und Unterdrückung» angesehen werden. «Angriffe, die unterschiedslos auch Unbeteiligte bzw. Zivilisten treffen», seien bereits durch Art. 51 Ziff. 4 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 – «auch im sogenannten «Befreiungskampf» – absolut verboten» (BGE 133 IV 76, 84 f. E. 3.8).

⁵⁴ Vgl. BGE 133 IV 76, 85–92 E. 4; das BJ hatte es zuvor versäumt, ausreichende Garantien einzuholen. Dazu gehört namentlich die Zusicherung, dass Vertreter der schweizerischen Botschaft in Ankara den Verfolgten ohne Überwachungsmassnahmen jederzeit besuchen können, dass sie sich jederzeit über den Verfahrensstand erkundigen und an sämtlichen Gerichtsverhandlungen teilnehmen können, und dass der Verfolgte sich seinerseits an diese Botschaftsvertreter wenden kann (BGE 133 IV 76, 91 E. 4.8).

IV. Schlussbemerkung

Die Schweiz ist keine Insel. Viele internationale Krisenherde, die schon vor 25 Jahren (zu Studienzeiten der ersten HSG-Jus-Absolventen) die Welt bewegten, zeigen bis heute ihre Spuren und beeinflussen die Praxis des internationalen Strafrechts. Richter und AnwältInnen sind es nicht gewohnt, in ihrer Berufstätigkeit den historischen Zusammenhängen der «Weltpolitik» nachzugehen. Allerdings werden zunehmend *stark politisierte, internationale Streitfälle* an die *Justiz* delegiert⁵⁵. Damit die Praxis diese heiklen Aufgaben bewältigen kann, ist sie auf Anstrengungen zur Erhellung der einschlägigen rechtshistorischen und geopolitischen Zusammenhänge angewiesen. Dabei kann die (bisher leider noch spärliche) juristisch-interdisziplinäre Forschung wertvolle Entscheidungsgrundlagen liefern.

⁵⁵ z.B. Terrorismusbegriff, Abgrenzung zu Bürgerkriegskonflikten bzw. Erscheinungsformen «legitimer» Gewaltanwendung, Genozid- und Rassismusdefinitionen, konnexe Fragen des Kollektiv- und des Völkerstrafrechts, Beurteilung von anderen Streitfällen mit hochpolitischen bzw. stark mediatisierten Hintergründen etc.